

Mehleinkauf mit dem Meldezzettel.

Einen bemerkenswerten Verlauf nahm gestern beim Straßbezirksgerichte Josefstadt eine Verhandlung, in der der in der Schottensfeldgasse ansässige Bäckermeister Karl Obenaus wegen verweigerten Mehlverkaufs angeklagt war. Eine Comptoiristin der Fabrik Gutterstraher hatte angezeigt, daß ihr der Angeklagte den Verkauf von einem Kilogramm Mehl mit dem Bemerken verweigert habe, daß er den Angestellten der genannten Firma überhaupt kein Mehl verkaufe. In der vor dem Bezirksrichter Dr. Osio durchgeführten Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß die Arbeiter und Angestellten der in der Nähe seines Geschäftslotals befindlichen Fabrik Gutterstraher, nahezu vierhundert an der Zahl, gerade in seinem Geschäft Mehl kaufen wollen, obzwar diese Personen in den verschiedensten Bezirken wohnen. Es komme deshalb vor, daß er für die in seinem Bezirk wohnhaften Kunden kein Mehl habe. Er habe nun an dem Tage, an dem die Comptoiristin die Anzeige erstattete, bereits nahezu fünfzig Kilogramm Mehl an die Arbeiter der Fabrik verkauft und habe dann im Interesse seiner anderen Kunden, die in seinem Bezirk wohnen, den Verkauf von Mehl an Leute aus der Fabrik eingestellt. Ich bin — erklärte der Angeklagte — den Arbeitern in der Fabrik, die sich gegenseitig mit den Mehlkarten aushelfen, einfach ausgeliefert. Ich habe mich auch bei dem Marktkommissär meines Bezirkes darüber beschwert und von ihm die Austunft erhalten, daß ich im Rechte bin, wenn ich den Angestellten aus der Fabrik, die nicht im Bezirk wohnen, kein Mehl verkaufe. — Richter: Grundsätzlich haben Sie ja recht, aber so lange von den zuständigen Behörden nicht die Einteilung getroffen wird, daß der Verkauf von Mehl bezirksweise, beziehungsweise nach Bezirksteilen geregelt wird, müssen Sie an jedermann gegen Vorweisung der entsprechenden Mehlkarten, so lange der Vorrat reicht, Mehl verkaufen. Sie dürfen nicht etwas korrigieren, was die Behörden selbst geregelt haben.

Die als Zeugin vernommene Angeigerin erklärte, daß sie zwar nicht in dem Bezirk, in dem sich das Geschäft des Angeklagten befinde, wohne, daß sie aber das Mehl dort kaufen wollte, weil sie anderwärts kein Mehl bekam und wußte, daß der Obenaus Mehl vorrätig hatte.

Der Richter verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von dreißig Kronen oder zu drei Tagen Arrest. — Der Verurteilte bemerkte: Durch diesen Urteilspruch wird die Bevölkerung zum Hamstern von Mehlvorräten erzwungen.

Richter: Ein Hamstern ist ausgeschlossen, da ja Mehl nur gegen Mehlkarten verkauft wird. — Angekl.: Wenn auch nicht zum Hamstern, so wird die Bevölkerung durch dieses Urteil zu Anzeigen gegen Geschäftsleute ermuntert. — Der Richter hielt dem Angeklagten vor, daß sich die Geschäftsleute mit der Gemeinde Wien wegen Regelung der Mehlabgabe ins Einvernehmen setzen sollen.